

RS Vwgh 1993/10/29 93/01/0390

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §20 Abs1;

AsylG 1991 §1;

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/25 92/01/0719 1

Stammrechtssatz

Kann den Beschwerdeausführungen nicht entnommen werden, warum im Hinblick auf die nach Ausweis der Verwaltungsakten ohnedies ausführliche Einvernahme des Asylwerbers eine ergänzende Befragung notwendig gewesen wäre und ist auch nicht ersichtlich, was der Asylwerber für die Bekräftigung seines Standpunktes noch hätte vorbringen können, so kann selbst, wenn die belangte Behörde in der aufgezeigten Hinsicht ein Verfahrensmangel unterlaufen wäre, diesen nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach sich ziehen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010390.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at